GEMEINDE HITTNAU

Abstände von Pflanzen und Einfriedigungen

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen soll einen Überblick zu den erforderlichen Abständen von Pflanzen und Einfriedigungen liefern und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Entsprechend können aus dieser Zusammenstellung keine Rechte abgeleitet werden. Eine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel wird abgelehnt.

Mauern und geschlossene Einfriedigungen ab einer Höhe von 0.80 m bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung (§ 1 lit. e Bauverfahrensverordnung).

Massgebend sind stets die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Die jeweils aktuellen Versionen sind im Internet zu finden (www.admin.ch bzw. www.zh.ch).

Die privatrechtlichen Vorschriften des EG ZGB sind auf dem privatrechtlichen Weg durchzusetzen. Die Gemeinde Hittnau als öffentlich-rechtlich tätiges Amt kann bei privatrechtlichen Auslegungsfragen nicht weiterhelfen.

Für Nachbarschaftsklagen ist das Friedensrichteramt der Gemeinde Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 40, 8335 Hittnau, T. 044 950 36 93, friedensrichteramt@hittnau.ch, zuständig

Stand Februar 2025

Ersteller	
INGESA AG INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM. Guyer-Zeller-Strasse 27 | 8620 Wetzikon (ZH) 044 934 33 88 | wetzikon@ingesa.ch	

1 Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

1.1 Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

§ 169 Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

§ 170 Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarschaftliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

Schema Abstände Feldobstbäume, Waldbäume und grosse Zierbäume

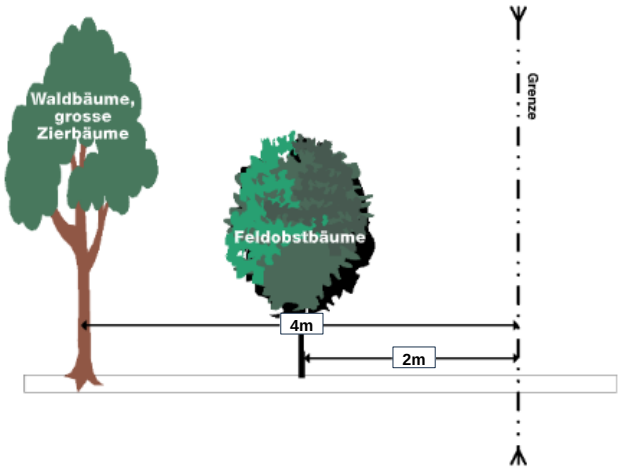

Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.

§ 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt

a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,

b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174 Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig

© Ingesa AG

1.2 Mauern und Einfriedigungen

§ 177 Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.

Schema Abstände von Hecken

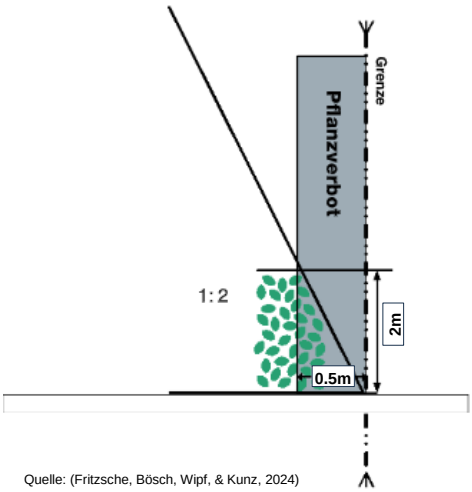

Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

§ 178 Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

Schema Höhe von Einfriedungen und Mauern (§ 178 EG ZGB)

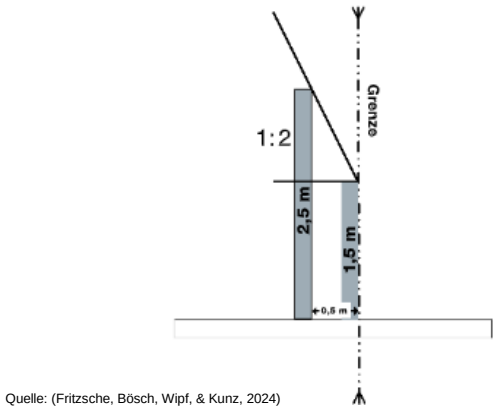

Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

2 Abstände gegenüber Strassen (gemäss Verkehrserschliessungsverordnung)

2.1 Begriffe

§ 3 In dieser Verordnung bedeuten:

a. Strassen: Strassen, Wege und Plätze der Fein- und Groberschliessung,

b. Zufahrten: Strassen der Feinerschliessung als Verbindung ab der Grundstückgrenze mit dem Strassennetz der Groberschliessung,

c. Hauszufahrten: private grundstücks- oder arealinterne Strassen, Wege, Fahrspuren und Pfade für die Erreichbarkeit von Grundstücken und der darauf bestehenden oder vorgesehenen Bauten und Anlagen,

d. Ausfahrten: die für die Benützung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen zwischen einem Grundstück und einer Strasse,

e. Strassenkörper: der Ober- und Unterbau sowie die weiteren nach der Strassengesetzgebung für den Bau und Betrieb der Strasse erforderlichen Bestandteile,

f. Auswirkungen: alle sich aus der Grundstücknutzung ergebenden Emissionen körperlicher und unkörperlicher Art, namentlich durch Gegenstände, Wasser, Schnee, Staub, Verschmutzungen, Lärm, Licht und Gase,

g. Mauern: Mauern aller Art wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügelmauern und Steinkörbe,

h. Einfriedigungen: Abgrenzungen und Abschirmungen gegenüber Strassen, die höher als Stellriemen sind, wie Wände, Abschrankungen, Zäune, Draht, Geflechte und Gitter.

© Ingesa AG

2.2 Lichtraumprofil

§ 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt

a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,

b. mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.

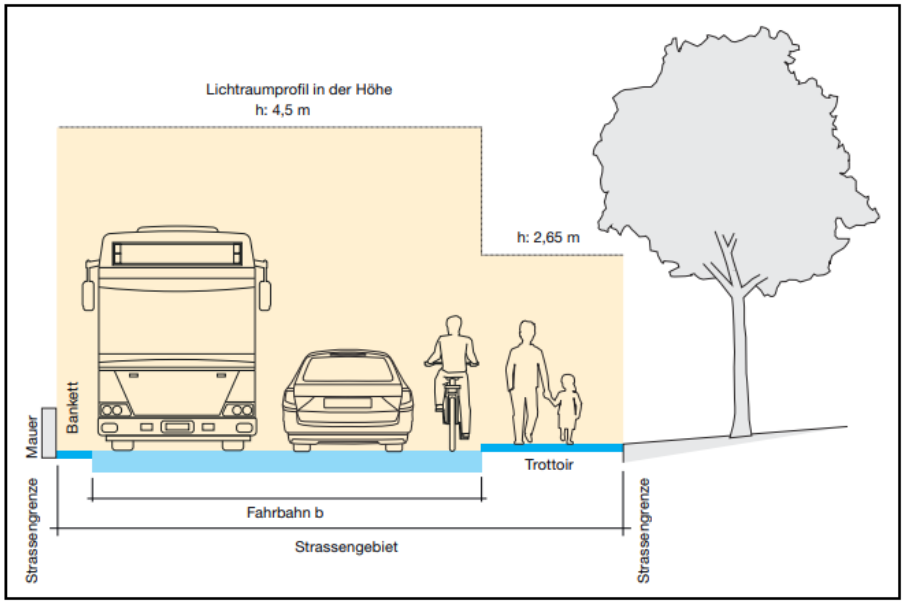

2.3 Sichtbereiche

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

Sichtbereiche auf Fahrbahn

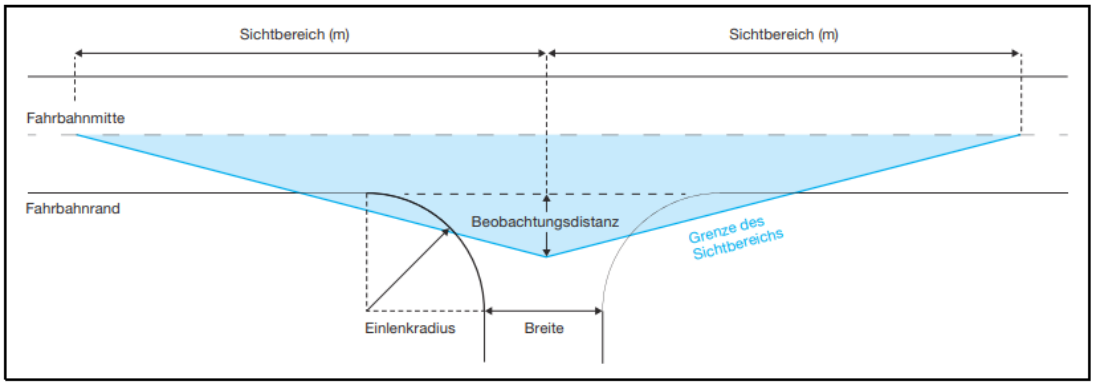

Anhang 3: Sichtbereiche auf Fahrbahn

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m)[1]	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

[1] Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.

© Ingesa AG

2.4 Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen

§ 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

a. offene Einfriedigungen,

b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe,

c. an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.

§ 27 Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,

b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,

c. 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte

§ 27a Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile, eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:

a. innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,

b. ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2 m.

Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

3 Abkürzungsverzeichnis

BVV	Bauverfahrensverordnung
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB
VErV	Verkehrserschliessungsverordnung

4 Quellen

Fritzsche, C., Bösch, P., Wipf, T., & Kunz, D. (2024). *Zürcher Planungs- und Baurecht Band 1 + 2.* Wädenswil: Stutz Medien AG.

© Ingesa AG